

blau	Die bisher genutzte Abfallart ist für Batterieabfälle nicht mehr zulässig. Umschlüsselung für Batterieabfälle erforderlich. Abfälle, die keine Batterieabfälle sind, verbleiben in der alten Abfallart -> es muss nur ein Teil der Nachweise unter dieser AS umgeschlüsselt werden
orange	Es ändert sich die Bezeichnung der Abfallart, die Umschlüsselung von Nachweisen ist dann erforderlich, wenn die neue Bezeichnung nicht mehr auf den Abfall zutrifft. -> alle Nachweise unter dieser AS müssen "angefasst" werden, entweder wegen der bloßen Umbenennung oder wegen Umschlüsselung
gelb	Umschlüsselung erforderlich, weil die alte Abfallart gestrichen wird -> alle Nachweise unter dieser AS müssen umgeschlüsselt werden

AS, alt	AVV-Bezeichnung, alt	AVV-Gruppe, alt	AS, neu	AVV-Bezeichnung, neu	AVV-Gruppe, neu
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	19 02 12*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle aus dem Batterierecycling enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus der Batterieherstellung stammen)	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	16 06 24*	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
06 04 05*	Abfälle, die andere SM enthalten (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus der Batterieherstellung stammen)	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen (aus anorganisch-chemischen Prozessen)	16 06 22*	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 24*	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 26*	Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. flüssiges und festes Kathodenmaterial)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 28*	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 30*	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 32*	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 34*	Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	Abfälle aus der fotografischen Industrie	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 07 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen	Abfälle aus der fotografischen Industrie
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	10 08 25*	Schlacken aus dem Recycling anderer Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 01, 10 08 21 und 10 08 23 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	10 08 26	Schlacken aus dem Recycling anderer Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10* fallen (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	10 08 26	Schlacken aus dem Recycling anderer Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	10 08 21*	Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
			10 08 23*	Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
			10 08 25*	Schlacken aus dem Recycling anderer Altbatterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 01, 10 08 21 und 10 08 23 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
			10 08 22	Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 09	andere Schlacken (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	10 08 24	Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 23 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
			10 08 26	Schlacken aus dem Recycling anderer Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
			10 08 22	Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10* fallen (Anmerk.: betrifft nur Abfälle, soweit sie aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	10 08 24	Schlacken aus dem Recycling von Nickel-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 23 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
			10 08 26	Schlacken aus dem Recycling anderer Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 25 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
			10 08 22	Schlacken aus dem Recycling von Lithium-Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 21 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen (Anmerk.: betrifft nur Lithiumbatterien)	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger	16 06 07*	Lithium-Altbatterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile (Anmerk.: betrifft nur Lithiumbatterien)	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 06 07*	Lithium-Altbatterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien

blau	Die bisher genutzte Abfallart ist für Batterieabfälle nicht mehr zulässig. Umschlüsselung für Batterieabfälle erforderlich. Abfälle, die keine Batterieabfälle sind, verbleiben in der alten Abfallart -> <b>es muss nur ein Teil der Nachweise unter dieser AS umgeschlüsselt werden</b>
orange	Es ändert sich die Bezeichnung der Abfallart, die Umschlüsselung von Nachweisen ist dann erforderlich, wenn die neue Bezeichnung nicht mehr auf den Abfall zutrifft. -> <b>alle Nachweise unter dieser AS müssen "angefasst" werden, entweder wegen der bloßen Umbenennung oder wegen Umschlüsselung</b>
gelb	Umschlüsselung erforderlich, weil die alte Abfallart gestrichen wird -> <b>alle Nachweise unter dieser AS müssen umgeschlüsselt werden</b>

AS, alt	AVV-Bezeichnung, alt	AVV-Gruppe, alt	AS, neu	AVV-Bezeichnung, neu	AVV-Gruppe, neu
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten <i>(Anmerk.: betrifft nur Abfälle, die aus der Batterieherstellung kommen)</i>	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	16 06 22*	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 24*	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 26*	Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. flüssiges und festes Kathodenmaterial)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 28*	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 30*	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 32*	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 34*	Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten <i>(Anmerk.: soweit die Abfälle aus der Batterieherstellung stammen)</i>	Gas in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	16 06 24*	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 01*	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*	Blei-Säure-Alt-Batterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 22*	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren	16 06 02*	Nickel-Cadmium-Alt-Batterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 26*	Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. flüssiges und festes Kathodenmaterial)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	Batterien und Akkumulatoren	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Alt-Batterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Batterien und Akkumulatoren	16 06 04*	Alkali-Alt-Batterien (mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 03 fallen)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 28*	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien, die gefährliche Stoffe enthalten unter 16 06 28 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 29	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 28 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren <i>Regelungslücke! Im Beschluss 2025/934 wird nicht ausdrücklich gesagt, dass dieser Abfallschlüssel gestrichen wird. Es lässt sich lediglich aus dem Kontext erschließen, dass dieser Abfallschlüssel in den nebenstehenden Abfallschlüsseln aufgehört, insbesondere, weil er in der Auflistung zu "Kapitel 16 06 erhält folgende Fassung" nicht enthalten ist.</i>	Batterien und Akkumulatoren	16 06 08*	Nickel-Alt-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 02 fallen (z. B. NiMH, Na-NiCl <sub>2</sub> )	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 09*	Zink-Alt-Batterien, einschließlich Silberoxid-Batterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 30*	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 31	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 30 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 10*	Natrium-Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (außer 16 06 11)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 11*	Natrium-Schwefel-Alt-Batterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 12	sonstige Natrium-Alt-Batterien (außer 16 06 10 und 16 06 11)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 32*	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 33	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 32 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 13*	gemischte Alt-Batterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 14*	sonstige Alt-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 05	weiter nächste Seite		16 06 15	Alt-Batterien a. n. g. mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 12 und 16 06 14 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 34*	Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien

blau	Die bisher genutzte Abfallart ist für Batterieabfälle nicht mehr zulässig. Umschlüsselung für Batterieabfälle erforderlich. Abfälle, die keine Batterieabfälle sind, verbleiben in der alten Abfallart -> es muss nur ein Teil der Nachweise unter dieser AS umgeschlüsselt werden
orange	Es ändert sich die Bezeichnung der Abfallart, die Umschlüsselung von Nachweisen ist dann erforderlich, wenn die neue Bezeichnung nicht mehr auf den Abfall zutrifft. -> alle Nachweise unter dieser AS müssen "angepasst" werden, entweder wegen der bloßen Umbenennung oder wegen Umschlüsselung
gelb	Umschlüsselung erforderlich, weil die alte Abfallart gestrichen wird -> alle Nachweise unter dieser AS müssen umgeschlüsselt werden

AS, alt	AVV-Bezeichnung, alt	AVV-Gruppe, alt	AS, neu	AVV-Bezeichnung, neu	AVV-Gruppe, neu
16 06 05			16 06 35	Abfälle aus der Herstellung von Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 23, 16 06 25, 16 06 27, 16 06 29, 16 06 31 und 16 06 33 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren <i>(Anmerk.: soweit sie Elektrolyte aus dem Batterierecycling betreffen)</i>	Batterien und Akkumulatoren	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Altbatterien	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren <i>(Anmerk.: soweit sie Elektrolyte aus der Herstellung betreffen)</i>	Batterien und Akkumulatoren	16 06 34*	Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten <i>(Anmerk.: betrifft Abfälle, soweit sie aus der Batterieherstellung stammen)</i>	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	16 06 24*	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <i>(Anmerk.: betrifft Abfälle, soweit sie aus der Batterieherstellung stammen)</i>	Metalle (einschließlich Legierungen) aus Bau- und Abbruchabfällen	16 06 22*	Abfälle aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Bleipaste)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 24*	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 26*	Abfälle aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. flüssiges und festes Kathodenmaterial)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 28*	Abfälle aus der Herstellung von Alkalibatterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 30*	Abfälle aus der Herstellung von Zink-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 32*	Abfälle aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
			16 06 34*	Abfälle aus der Herstellung von Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 06 22, 16 06 24, 16 06 26, 16 06 28, 16 06 30 und 16 06 32 fallen	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten <i>(Anmerk.: betrifft Abfälle, soweit sie aus dem Batterierecycling stammen)</i>	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	16 06 24*	Abfälle aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Kathodenabschnitte, Kathodenschlamm, nicht spezifikationsgerechte Batteriezellen, -module und/oder -sätze)	Abfälle aus Herstellung, Vertrieb und Anwendung von Batterien
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <i>(Anmerk.: betrifft keine mit Batterien in Zusammenhang stehenden Abfälle)</i>	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	19 02 13*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <i>(Anmerk.: betrifft Abfälle, soweit sie feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle aus dem Batterierecycling enthalten, sind)</i>	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	19 02 12*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle aus dem Batterierecycling enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten <i>(Anmerk.: betrifft Abfälle aus dem Batterierecycling, die nicht feste Salze und Lösungen sind)</i>	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	19 14 01*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Blei-Säure-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 02*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Lithium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 03*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Nickel-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 04*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Alkali-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Alkali-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 05*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Zink-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Zink-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der batterieherstellung
19 02 11*	weiter nächste Seite		19 14 06*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Natrium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung

blau	Die bisher genutzte Abfallart ist für Batterieabfälle nicht mehr zulässig. Umschlüsselung für Batterieabfälle erforderlich. Abfälle, die keine Batterieabfälle sind, verbleiben in der alten Abfallart -> es muss nur ein Teil der Nachweise unter dieser AS umgeschlüsselt werden
orange	Es ändert sich die Bezeichnung der Abfallart, die Umschlüsselung von Nachweisen ist dann erforderlich, wenn die neue Bezeichnung nicht mehr auf den Abfall zutrifft. -> alle Nachweise unter dieser AS müssen "angefasst" werden, entweder wegen der bloßen Umbenennung oder wegen Umschlüsselung
gelb	Umschlüsselung erforderlich, weil die alte Abfallart gestrichen wird -> alle Nachweise unter dieser AS müssen umgeschlüsselt werden

AS, alt	AVV-Bezeichnung, alt	AVV-Gruppe, alt	AS, neu	AVV-Bezeichnung, neu	AVV-Gruppe, neu
19 02 11*			19 14 07*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält, die nicht unter 19 14 01 bis 19 14 06 fällt	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
19 10 02	NE-Metall-Abfälle (Anmerk.: soweit die Abfälle aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	19 14 08	Legierungen aus dem Recycling von Altbatterien (in massiver Form)	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
19 10 03*	Schredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten (Anmerk.: soweit die Abfälle aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	19 14 02*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Lithium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (Anmerk.: soweit die Abfälle aus dem Batterierecycling stammen)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen a.n.g.	19 14 01*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Blei-Säure-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Blei-Säure-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 02*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Lithium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Lithium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 03*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Nickel-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Nickel-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 04*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Alkali-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Alkali-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 05*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Zink-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Zink-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 06*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Natrium-Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Natrium-Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
			19 14 07*	Zwischenfraktion aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Herstellung von Batterien, die eine Mischung aus Elektrodenmaterialien enthält, die nicht unter 19 14 01 bis 19 14 06 fällt	Zwischenfraktionen aus der thermischen und/oder mechanischen Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieherstellung
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	getrennt gesammelte Fraktionen (von Siedlungsabfällen)	20 01 42*	Altbatterien, die unter 16 06 01 bis 16 06 04, 16 06 08 bis 16 06 11 oder 16 06 14 fallen, und gemischte Altbatterien, die diese Altbatterien umfassen, einschließlich 16 06 07 (gefährliche Altbatterien)	getrennt gesammelte Fraktionen (von Siedlungsabfällen)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (Anmerk.: falls Lithium-Altbatterien)	getrennt gesammelte Fraktionen (von Siedlungsabfällen)	20 01 43*	unter 16 06 07 fallende Lithium-Altbatterien (getrennt gesammelte Lithium-Batterien)	getrennt gesammelte Fraktionen (von Siedlungsabfällen)
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (Anmerk.: falls ungefährliche Altbatterien)	getrennt gesammelte Fraktionen (von Siedlungsabfällen)	20 01 44	Altbatterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 42 und 20 01 43 fallen (ungefährliche Batterien)	getrennt gesammelte Fraktionen (von Siedlungsabfällen)